Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 366. **Mittwoch** den 21. Juli 1897. **91. Jahrgang.**

Was ist ein Betriebsunfall?

Nachdruck verboten.

Dr. Dr. Mit Recht ist wiederholt in der Presse darauf hingewiesen worden, daß das Reichsversicherungsamt in äußerst humaner Weise die Arbeiterversicherungsgesetze handhabt. Es ist daran sogar die Behauptung geknüpft worden, das Reichsversicherungsamt sei die einzige Behörde im Reiche, welche sich des unbedingten Vertrauens aller Classen der Bevölkerung erfreue. Namentlich in zwei Puncten kann man von einer wohlwollenden Auslegung des Gesetzes reden, nämlich bei der oft sehr zweifelhaften Frage, unter welchen Voraussetzungen ein einem Arbeiter zugestoßener Unfall als ein zur Entschädigung berechtigender „Unfall bei dem Betriebe" anzusehen ist, und zweitens bei der Frage, nach welchen Grundsätzen die Höhe der Unfallrente bemessen wird. In nachstehenden Zeilen soll erörtert werden, worweit die Grenzen des Begriffs „Betriebsunfall" gesteckt sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Arbeiter, der wegen eines Betriebsunfalls eine Entschädigung beansprucht, in einem versicherten Betriebe beschäftigt sein und der Unfall, wenn auch nicht direct durch seine Beschäftigung, so doch durch den Betrieb herbeigeführt sein muß. Mit dem in den letzten Worten liegenden Zugeständniß, daß der Unfall nicht bei der Beschäftigung geschehen zu sein braucht, sondern daß es genügt, wenn überhaupt zwischen dem Unfall und dem Betriebe ein ursächlicher Zusammenhang, sei es ein unmittelbarer oder auch nur ein mittelbarer, besteht, ist die Bahn bereits bezeichnet, auf der sich die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts bewegt. Das Gesetz giebt dem Arbeiter einen Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn der Unfall durch eigene Schuld des Arbeiters herbeigeführt ist. Gerade dies ist der große Fortschritt gegenüber dem Haftpflichtgesetz von 1871, welches noch den einen Grundpfeiler unserer ganzen Rechtsordnung bildenden Satz durchführen wollte, daß Jemand für einen Schaden, den er sich durch eigene Schuld zugezogen hat, einen Andern nicht ersatzpflichtig machen kann. So gewiß dieser Satz als Grundsatz aufrechterhalten werden muß, so hat ihn unser Unfallversicherungsgesetz dennoch aus taktischen Gründen fallen lassen, weil nämlich die Frage, ob ein Unfall durch ein Verschulden der einen oder andern Seite herbeigeführt sei, zu den häßlichsten, verbittertsten Auseinandersetzungen geführt hat. Selbst ein grobes Verschulden beraubt einen Verletzten jetzt nicht des Anspruchs auf Entschädigung, sondern nur vorsätzliche Herbeiführung.

In der Weiterentwickelung dieses Gedankens des Gesetzgebers hat das Reichs-Versicherungsamt Unfälle, welche die Arbeiter bei Spielereien oder Neckereien mit den Mitarbeitern in der Betriebsstätte erleiden — zum Beispiel als ein Arbeiter anläßlich einer solchen Neckerei in eine zur Betriebsanlage gehörige, nicht ausreichend geschützte Kalkgrube gefallen war — als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle angesehen. Unfälle durch Schlägereien haben verschiedene Beurtheilungen erfahren, je nachdem man einen Zusammenhang mit den Betriebsgefahren annahm oder nicht. Solcher Zusammenhang ist angenommen bei einem Arbeiter, der bei einer Schlägerei unweit einer im Gang befindlichen Dampfmaschine hinfiel und dabei mit dem Arm in dieselbe gerieth, nicht aber bei einem Arbeiter, der beim Ringen mit einem andern Arbeiter durch Fallen auf den Boden einen Beinbruch erlitt. Eine vorsätzlich von einem Mitarbeiter zugefügte Körperverletzung ist nicht als Betriebsunfall anzusehen, wenn der Streit in persönlichen Verhältnissen seinen Grund hatte, wohl aber dann, wenn die Veranlassung dazu Meinungsverschiedenheiten über die Einrichtungen ꝛc. des Betriebes, z. B. Verhinderung an einer Arbeit, Herausgabe eines Werkzeuges, Zurechtweisung durch den Polier oder einen sonstigen Aufseher, bildeten und zugleich die verletzende Handlung selbst sich als ein Ausfluß der Betriebsgefahr, z. B. Werfen in eine auf dem Fabrikgrundstück befindliche Grube, darstellt. Das Reichs-Versicherungsamt hat einen Anspruch auf Unfallrente selbst dann anerkannt, wenn der Arbeiter gegen das ausdrückliche Verbot des Arbeitgebers eine Arbeit verrichtet und sich dadurch den Unfall zugezogen hat. Eine Entschädigung ist aber verweigert, wenn das Verbot die Grenze des Betriebes bezeichnen sollte, so daß der Arbeiter durch Uebertretung desselben zugleich aus dem Bereich des Betriebes hinaustritt. Letzteres ist z. B. angenommen bei dem Verbot der Benutzung eines Fahrstuhls. Vorausgesetzt wird jedoch immer, daß das Verbot nicht nur erlassen, sondern auch thatsächlich gehandhabt wird, also Zuwiderhandlungen nicht geduldet werden. Werden sie geduldet, so gilt das Verbot nicht als vollwirksam, und der verletzte Arbeiter hat Anspruch auf Unfallentschädigung.

Es genügt also, daß der Unfall bei der Beschäftigung im Betriebe geschehen ist, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung im Betriebe, wenn auch nicht als alleinige, so doch als mitwirkende Ursache des Unfalls anzusehen ist. Letzterer Gesichtspunct giebt den Ausschlag für die Zubilligung oder Ablehnung des Ersatzanspruchs. Neben den Unfällen, welche aus Anlaß der Beschäftigung im Betriebe geschehen, bilden nun aber eine Hauptgruppe die Unfälle, welche bei einer Thätigkeit oder einer Verrichtung in einem Betriebe geschehen. Wie weit erstreckt sich die Thätigkeit in dem Betriebe?

Das Reichsversicherungsamt rechnet den Weg des Arbeiters von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte von dem Augenblick an zu einer Thätigkeit im Betriebe, wo der Arbeiter die Arbeitsstätte betritt. So lange, bis er sie erreicht, befindet er sich im Gebiete seiner eigenen Wirthschaft, sobald er das Fabrikgrundstück, das Ackerfeld oder den zu dem Steinbruch führenden Privatweg betritt, befindet er sich im Bereiche des Betriebes und ist wegen eines Unfalls, z. B. wegen eines Beinbruchs bei Glatteis oder in der Dunkelheit, entschädigungsberechtigt. Etwas günstiger stehen sich die landwirthschaftlichen Feldarbeiter. Wenn sie, bevor sie zum Felde gehen, sich erst auf den Hof begeben, um noch irgend welche Arbeiten vorzunehmen oder Geräthe zu holen, so gehört der Weg vom Hofe zum Felde schon zum landwirthschaftlichen Betriebe. Die Thatsache, daß bei Glatteis Sand gestreut war, ist einflußlos, weil ein Verschulden des Betriebsunternehmers nicht die Voraussetzung der Haftpflicht ist; der Betriebsunternehmer würde sich durch Unterlassung dieser Maßregel nur seiner Berufsgenossenschaft gegenüber haftpflichtig machen, denn das Bestreuen der Wege bei Glatteis gehört zu der ihm obliegenden Unfallverhütung. — Ausgeschlossen sind die Entschädigungsansprüche jedoch für Unfälle, welche die Arbeiter während der Mittags- oder sonstigen Arbeitspausen innerhalb der Betriebsstätte erleiden, wenn der Unfall in keinem Zusammenhange mit den Gefahren des Betriebes steht. Ein Unfall, den ein Arbeiter unmittelbar nach Schluß der Arbeit auf der Betriebsstätte erleidet, während er sich wäscht oder umkleidet oder um auf einen andern Arbeiter zu warten oder um noch ein vergessenes Geräth herauszuholen, steht im Zusammenhang und berechtigt zu einer Entschädigung.

Bei Reisen kommt es darauf an, ob sie für den Betrieb gemacht werden. Ein Betriebsunfall ist anerkannt bei einem selbstversicherten Landwirth, der auf einer Fahrt zum Verkauf seines Roggens verunglückte, bei einem Magazinverwalter einer Spinnerei, der im Auftrage der Direction den Polizeibeamten behufs Aufsuchung der gestohlenen Gegenstände begleitete und in dem betreffenden Hause in einen offenen Keller stürzte, bei einem Unfall auf einem Gange zur Steuerbehörde für einen Brauereiangestellten, bei einem Arbeiter, der seinem Meister eine auf den Betrieb bezügliche Depesche ins Wirthshaus brachte, bei Monteuren auf den Reisen von und zu auswärtigen Montagen. Ein Betriebsunfall würde nicht vorliegen, wenn die Geschäftsreise oder der Geschäftsweg unterbrochen und zum Zweck einer Privatbesorgung ein Nebenweg gemacht wird. Wenn der auf der Reise befindliche Beamte oder Arbeiter unterwegs in einem Wirthshause einkehrt und durch unvorsichtiges Handeln der dort befindlichen Personen einen Unfall erleidet, so ist dies nicht als eine Betriebsgefahr, sondern als eine Gefahr des gemeinen Lebens aufgefaßt, welcher jeder Besucher eines Wirthshauses ohne Rücksicht auf seine besondere Berufsthätigkeit gleichmäßig ausgesetzt sei.

Vom dem Grundsatze, daß der Arbeiter eine Entschädigung nicht erhält, wenn seine Thätigkeit im Interesse seiner eigenen Wirthschaft erfolgt, z. B. wenn ein Zimmermann, der nur in dem unteren Stockwerk eines Baues zu arbeiten hat, in die oberen Stockwerke steigt, um sich dort Abfallholz zu sammeln, oder wenn eine Arbeiterin in einer Wäschefabrik nach Schluß der Arbeit dort dem Verbote zuwider ihre eigene Wäsche reinigt, macht das Reichs-Versicherungsamt immer dann eine Ausnahme, wenn die Thätigkeit zugleich, wenn auch nur entfernt, dem Interesse des Betriebes gedient hat. So ist einem Steinbruchsarbeiter, der für sich eine an der oberen Kante des Steinbruchs befindliche Wurzel ausredete und hierbei abstürzte, eine Rente zugesprochen worden, weil der Wurzelstucken ohnehin bald im Interesse des Steinbruchs hätte entfernt werden müssen; einem Brauerei-Factor, dem erlaubt war, Abends mit Brauereifuhrwerk nach Hause zu fahren, ist gleichfalls die Unfallrente zugesprochen, weil er während des Auf- und Abladens von Bierfässern durch den Kutscher die Pferde hielt. Die bloße Möglichkeit, daß der Arbeiter auf dem Wege zu oder von der Arbeit Gelegenheit gefunden haben könnte, im Interesse des Betriebes thätig zu werden, ist jedoch nicht für ausreichend angesehen, um einen Zusammenhang des Weges mit dem Betriebe herzustellen.

Hiermit wollen wir die Auslese von principiell bedeutenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamts schließen. Wer das Endziel der Unfallversicherung billigt, wird den dem Reichsversicherungsamt von einem Blatte gemachten Vorwurf, daß es seine Entscheidungen nicht, wie ein Gericht, nach festen Grundsätzen, sondern nach Wohlwollen treffe, mißbilligen, vielmehr berücksichtigen, daß auf diesem neuen Gebiete der Rechtsprechung der Ausbau der obigen völlig klaren Grundsätze nur allmählich erfolgen kann.

Deutsches Reich.

△ **Berlin**, 20. Juli. Die bündlerische „Deutsche Tageszeitung" ist das einzige Organ, das für die bekannte Eingabe des Bundes der Landwirthe um Sperrung der Grenzen gegen ausländisches Brotgetreide eintritt. Die Regierungspresse schweigt noch; die klerikale „Germania" nennt den Antrag „in der gegenwärtigen innerpolitischen Situation ein Unternehmen, das nahezu an Tollheit grenzt"; die conservative Presse schätzt den agitatorischen Werth der Eingabe. Unter diesem Gesichtspunct würdigt auch vornehmlich Pfarrer

Feuilleton.

Die Untersuchung der Pest.

Der deutschen Pestcommission in Ostindien ist es gelungen, bereits in der ersten Hälfte ihres vorigen Aufenthaltes über den Verlauf der Epidemie, über das anatomische und klinische Verhalten der Pest und über die Eigenschaften des Krankheitserregers ein umfangreiches Material zu sammeln, welches die Unterlagen für die richtige Beurtheilung des Wesens der Krankheit, ihrer Verbreitungsweise und der Maßregeln zu ihrer Bekämpfung zu geben im Stande ist. Nach den letzten vom Mai und Juni datirten Berichten war damals die Thätigkeit der Commission hauptsächlich auf die Lösung der Fragen gerichtet, wie lange der Krankheitskeim der Pest sich außerhalb des menschlichen Körpers infectionsfähig zu erhalten vermöge, in welcher Weise sich verschiedene Thierarten der Krankheit gegenüber verhalten und welcher Werth einigen Behandlungs- bezw. Vorbeugungsmethoden (Yersin'sche Serumbehandlung, Haffkine'sche Präventivimpfung) beizumessen sei. Die Ergebnisse der zahlreichen nach diesen Richtungen angestellten Versuche und Ermittelungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Der Pestbacillus zeigt außerhalb des menschlichen Körpers oder desjenigen gewisser Thiere eine bemerkenswerthe Hinfälligkeit. Reinculturen von Pestbacillen verschiedenen Ursprungs und Alters, in flüssigen oder auf festen Nährjubstraten gewachsen, zeigten sich nach einer 15 Minuten andauernden Erwärmung auf 70° C. sämmtlich abgestorben. Bei 60° C genügten schon 5 Minuten zur Sterilisirung. Eine bis zu 100° C. erhitzte und sofort untersuchte Aufschwemmung enthielt keine lebenden Pestbacillen mehr. Sublimat in der Verdünnung von 1 : 1000 tödtete die Bacillen sofort. Ein Gehalt von 1 v. H. Carbolsäure oder 1 v. H. Lysol genügte binnen 10 Minuten zur Abtödtung der Keime. Bei einem Gehalt von 3 v. H. Schmierseife bezw. von 1 v. H. Chlorkalk enthielten die Aufschwemmungen nach 5 Minuten noch virulente Keime, nach 30 bezw. 15 Minuten waren sie steril. Sterilisirte Fäces, mit Pestbacillen reichlich inficirt und dann zu gleichen Theilen mit der gebräuchlichen Kalkmilch versetzt, enthielten nach 30 Minuten noch virulente Bacillen, nach 1 Stunde waren sie ebenfalls steril. Ueberaus empfindlich erwiesen sich die Pestbacillen gegen Mineralsäuren; so genügte die reine Schwefelsäure schon in der Verdünnung von 1 : 2000, um die in der Mischung befindlichen Pestkeime binnen 5 Minuten abzutödten. In directem Sonnenlichte starben die Bacillen, in dünner Schicht an Glassplittern eingetrocknet, schon binnen 1 Stunde ab.

Bei einer Reihe von Versuchen zeigte pestbacillenhaltiges Material, in verschiedener Weise auf Leinwand, Wolle, Seidenzeug und -fäden, Gaze, Filterpapier, Glasstücke, Erde und dergleichen gebracht, unter verschiedenen Verhältnissen aufbewahrt und von Zeit zu Zeit auf seine Infectiosität untersucht, eine Lebensdauer von längstens 8 bis 10, mehrfach nur von 2 bis 5 Tagen. In gewöhnlichem Leitungswasser aufgeschwemmt, wurden die Pestbacillen spätestens nach 3 Tagen, in sterilem Bilgewasser nach 5 Tagen, in sterilem Leitungswasser spätestens nach 8 Tagen abgestorben gefunden. An der getrockneten Haut zweier an der Pest verendeter Mäuse war in einem Falle schon am 4., in dem anderen am 6. Tage die Infectiosität erloschen. Pestpneumonisches Sputum, massenhaft Pestbacillen enthaltend und flüssig im Reagenzglase unter Watteverschluß im Eisschranke aufbewahrt, erwies sich zwar am 10. Tage noch infectiös, am 16. Tage aber nicht mehr. In allen diesen Versuchen haben sich die Pestbacillen als Organismen erwiesen, die ohne Zutritt des atmosphärischen Sauerstoffes nicht zu wachsen vermögen.

Was die an Thieren hinsichtlich ihrer Empfänglichkeit gegen die Seuche vorgenommenen Versuche anbelangt, so zeigten die zu den Versuchen benutzten Tauben, Hühner, Gänse und Schweine, welche mit Injectionen virulenter concentrirter Pestbacillenaufschwemmungen behandelt, letztere zum Theil mit Pestratten gefüttert waren, überhaupt keine Reaction. Geimpfte oder injicirte Hunde reagirten fast gar nicht, bei Fütterung mit Reinculturen blieb ein Versuchshund gesund, ein anderer erkrankte leicht, ohne daß sich in den Drüsenschwellungen Pestbacillen gefunden hätten. Injicirte bezw. geimpfte Katzen erkrankten für kurze Zeit fieberhaft, bei der einen kam es zu einer örtlichen Absceßbildung, der Eiter aber war steril. Etwas empfindlicher der Impfung bezw. Injection gegenüber verhielten sich Schafe und Ziegen; bei den ersteren erhielt der Absceßeiter zahlreiche Pestbacillen, bei den letzteren keine, Kühe reagirten mit hohem Fieber und starken örtlichen Erscheinungen; der Absceßeiter war auch hier frei von Pestbacillen. Geringere Reactionserscheinungen zeigten die zu den Versuchen verwendeten Pferde. Sämmtliche Versuchsthiere sind, soweit sie überhaupt erkrankten, vollständig genesen. Hervorzuheben ist, daß bei diesen Thierversuchen die Infectionsart eine so intensive war, wie sie unter natürlichen Verhältnissen nicht vorkommt. Eine Ratte, welche sich in der Freiheit inficirt hatte, enthielt in ihrem Körper eine sehr große Menge von Pestbacillen. Ueberhaupt erwiesen sich die Ratten, wie spätere Untersuchungen ergaben, hinsichtlich ihrer Empfänglichkeit für die Pest hochgradig empfindlich. Einfache Impfungen mit den geringsten Mengen einer Cultur oder Berührung der äußeren Schleimhäute mit Culturmasse oder Fütterung mit kleinsten Mengen von Pestcultur genügten, um bei ihnen ausnahmslos tödtliche Pest zu erzeugen. Da diese Thiere in der Freiheit bekanntlich die Cadaver ihrer (an der Pest) verendeten Genossen anzunagen pflegen, so erklärt es sich, daß sich die Seuche unter ihnen rasch ausbreiten und den ganzen Rattenbestand eines Ortes vernichten muß, daß aber auch durch die Vermittelung der Ratten die Pestkeime von einem Hause in das andere verschleppt und auf Menschen übertragen werden können. In der That wurde in dem stark befallenen nördlichen Theile der Stadt Damaon (s. u.) in zahlreichen Häusern kranke und todte, späterhin aber überhaupt keine Ratten mehr gesehen, da sie vermuthlich alle von der Seuche hingerafft waren. Die Bewohner waren hier von dem Zusammenhang der Ratten- und Menschenpest so überzeugt, daß manche schon ihre Häuser verließen, sobald sie eine todte Ratte fanden; in dem südlichen, von der Pest verschonten Theile der Stadt wurde von einer Rattenpest nichts bemerkt. Schweine, Hunde, Katzen und andere Hausthiere sollen dort überhaupt verschont geblieben sein. Bemerkenswerth erscheint, daß Flöhe, welche von einem Rattencadaver abgesucht und zerquetscht auf ein Meerschweinchen verimpft wurden, dasselbe mit Pest inficirten.

Zu den Versuchen über die Fragen der künstlichen Immunität gegen Pest und die Verwendbarkeit des von hochimmunisirten Thieren gewonnenen Serums zu Schutz- und Heilzwecken wurden ausschließlich Affen benutzt; es stellte sich hierbei heraus, daß die zur Verwendung gelangten grauen Affen (Semnopithecus entellus) ebenso wie die Ratten für die Pestinfection außerordentlich und in weit höherem Grade als die braunen Affen (Macacus radiatus) empfänglich sind. Sehr viel wirksamer als die Injection unter die Haut erwies sich die Injection in die Bauchhöhle. Diejenigen Affen, welche eine subcutane Impfung oder Injection überstanden haben, besitzen einen hohen Grad von Immunität, sie vertragen nunmehr die Injection einer verhältnißmäßig großen Menge einer Pestcultur (etwa 2 mg) ohne merkliche Krankheitserscheinungen. Um braune Affen durch Fütterung mit Pestbacillen zu inficiren, bedurfte es ziemlich großer Mengen von Cultur; geringe Mengen wirkten nicht mehr inficirend, verschafften aber auch keine Immunität. Zur künstlichen Immunisirung kann man nur bei wenig empfänglichen Thieren lebende und vollvirulente Culturen benutzen; es erwies sich nöthig, mit abgetödteten Culturen zu operiren, welchen, wie die angestellten Versuche und auch früher schon die Haffkine'schen Schutzimpfungen bewiesen haben, eine mehr oder weniger hohe Schutzwirkung zukommt. Die Letztere wird aber durch alle stärker wirkenden Agentien, wie Siedehitze, geschädigt; um die Bakterien sicher zu tödten, ohne die Schutzkraft aufzuheben, zeigte sich die einstündige Behandlung der Cultur mit einer Temperatur von 65° am vortheilhaftesten. Die Immunität tritt nicht sofort ein, sondern nach einem gewissen Zeitraum (etwa vom 5. bis 7. Tage an); sie hat auch nicht einen so hohen Grad wie derjenige, welche durch Infection mit lebenden Culturen erworben wird. Ueber ihre Dauer konnten Versuche nicht angestellt werden, da dieselben viele Monate beansprucht haben würden. Aus den geschilderten und anderen Versuchen, welche freilich noch vielfach der Wiederholung und Prüfung bedürfen, ließ sich vorläufig entnehmen, daß, um mit todten Culturen künftig zu immunisiren, Culturen von ungeschwächter Virulenz zu verwenden sind, welche in der erwähnten Weise abgetödtet wurden. Die Höhe der natürlichen Immunität, wie sie durch Ueberstehen der Pestkrankheit erlangt wird, läßt sich einstweilen nur durch Nachimpfungen mit lebenden Pestbacillen erreichen. Die todten Pestculturen wurden ferner noch benutzt, um zu erfahren, ob die Pestbakterien, ähnlich wie die Cholera- und Typhusbakterien, ein specifisches Gift enthalten. Die nach dieser Richtung hin angestellten Versuche ergaben, daß die Giftwirkung vollvirulenter Pestculturen, wenigstens unter den hier gewählten Versuchsbedingungen, sehr gering ist.

Was die Serumversuche betrifft, so war die Zeit zu kurz, um selbst Thiere so hoch zu immunisiren, daß ihr Serum zu Versuchszwecken geeignet gewesen wäre. Es wurde daher durch Vermittelung des Dr. Yersin im Institut Pasteur in Paris hergestelltes Serum angewendet. Bei den Versuchen mit diesem Serum ließ sich schon nach einigen Tagen aus einem besonders charakteristischen Verhalten der Haut an der Stelle, wo die Nachinjection mit lebenden Pestbakterien gemacht war (größere oder geringere Infiltration), auf den Wirkungswerth des vorher injicirten Pestserums schließen. Unter Benutzung dieses Kennzeichens für die Schutzkraft des Serums wurde versucht, braune Affen durch eine vorhergehende Injection von Serum gegen die tödtliche Wirkung einer 24 Stunden später folgenden Injection mit lebenden Pestbacillen zu schützen. Es stellte sich hierbei heraus, daß bei Anwendung eines relativ frischen (starken) Serums die braunen Affen, welche mit 10,5 und 3 ccm dieses Serums vorbehandelt waren, die subcutane Injection von etwa 2 mg Pestcultur, ohne zu erkranken, ertrugen, während 1 ccm nicht mehr genügte. Für die höher empfindlichen grauen Affen war aber auch dieses starke Serum in der Dosis von 10 ccm gänzlich ohne Wirkung; sie starben infolge der Nachimpfung ebenso schnell wie die unbehandelten Thiere. Die Dauer der Schutzkraft erstreckte sich bei den verwendeten Versuchsthieren auf höchstens acht Tage. Die unter Benutzung starken Serums unternommenen Heilversuche mit Serum ließen erkennen, daß dasselbe unzweifelhaft Heilwirkungen besitzt, wenn dies auch selbstverständlich nur in Bezug auf die Thiere gilt, an denen diese Versuche angestellt sind. Ob ähnliche Wirkungen auch beim Menschen zu erzielen sind, kann, wie die Beobachtungen an den ähnlich wie diese empfindlichen grauen Affen lehren, nicht ohne Weiteres geschlossen werden, sondern muß durch Beobachtungen an pestkranken Menschen selbst ermittelt werden; bis jetzt sind bei diesen anscheinend meist nur die älteren, schwächeren Serumsorten angewendet worden.

Von dem Leiter der Commission und einem Mitgliede derselben wurde am 18. Mai eine Reise nach der seit März stark von der Pest heimgesuchten portugiesischen Stadt Damaon unternommen. Die Krankheit ist daselbst fast vollständig auf den hauptsächlich von Fischern bewohnten nördlichen Stadttheil beschränkt geblieben und hat in diesem den vierten Theil der Bevölkerung hingerafft; in dem südlichen, durch einen Fluß getrennten Stadttheil sind nur 4, auf Infection in dem nördlichen Stadttheil beruhende Erkrankungen vorgekommen. Bemerkenswerth erscheint, daß unter den aus ihren verseuchten Häusern geflohenen und in Zelten ꝛc. campirenden Einwohnern nur noch vereinzelte Pestfälle vorkamen, während in den inficirten Häusern des nur zum Theil entvölkerten Stadtviertels die Pest in ungeschwächter Weise weiter baute. Die Haffkine'schen Schutzimpfungen waren in Damaon an etwa 1400 Personen ausgeführt worden; eine Schutzwirkung des Verfahrens ließ sich unzweifelhaft erkennen, wenn auch der Schutz offenbar nur ein bedingter war, indem unter den Geimpften nicht wenige Pesterkrankungen (jedoch mit auffallend mildem Verlaufe) vorkamen und sich nachweislich in etwa 20 Fällen nach der Impfung Pest mit tödtlichem Ausgange entwickelte.

Ein weiterer Ausflug wurde von dem Führer der Commission in Begleitung zweier Mitglieder nach den Nordwestprovinzen, speciell in das Gebiet von Kumaon unternommen, wo eine räthselhafte, von den Eingeborenen Mahamari genannte Krankheit von Zeit zu Zeit auftritt; höchst wahrscheinlich ist dieselbe mit der echten Beulenpest identisch. Daß es sich bei einer ebenfalls in diesen Gegenden endemischen Rinderkrankheit nur um die echte Rinderpest handelt, wie sie in Europa und Afrika vorkommt, wurde durch eine Anzahl an Ort und Stelle angestellter Versuche festgestellt. Von einem andern Mitgliede wurden vor der Abreise der Commission, welche am 25. Juni erfolgt ist, noch Untersuchungen über Lepra in dem unweit Bombay gelegenen, etwa 350 Kranke enthaltenden Leprahaim Matunga vorgenommen. Mitte Juli ist die Pestcommission mit Ausnahme ihres Führers, welcher sich von Indien in besonderer Mission nach Ostafrika begeben hat, wieder in Europa eingetroffen.

SLUB
Wir führen Wissen.